

Voraussetzung

Zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss eine schriftliche Diagnose einer Fachstelle/Fachperson (Psychologinnen und Psychologen, KJPD, SPD, KISPI, Kinderarzt, Psychiater) vorliegen.
Nicht aus jeder Diagnose gibt es einen Nachteilsausgleich.

Vorgehen

Die Beurteilung und Antragstellung an den Schulrat muss durch den Schulpsychologischen Dienst erfolgen. Er stellt eine Diagnose und/oder bezieht sich auf eine von einer anderen Fachstelle gestellte Diagnose, beurteilt den Bedarf, bezieht den Betroffenen/die Betroffene, Schule- und Eltern ein, berät sich mit allen Beteiligten und macht Vorschläge, wie der Nachteilsausgleich gestaltet werden könnte. Der Schulrat entscheidet über die Gewährung.



In jedem Fall wird abgewogen, ob es hilfreich und notwendig ist, einen Nachteilsausgleich einzurichten und ob durch eine angepasst gestaltete Beurteilungssituation Nachteile kompensiert werden können.

(vgl. Broschüre „*fördern und fordern*“ des BLD, Kompetenzorientierung im Lehrplan 21)

Bei weiteren Fragen wenden sie sich an die Schulpsychologin/den Schulpsychologen.

(vgl. Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule, Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement 2016)

Nachteilsausgleich

Merkblatt für Eltern und Lehrpersonen



Schulpsychologischer Dienst
des Kantons St. Gallen

Beratung und Diagnostik

Copyright 2018

Das Wichtigste in Kürze

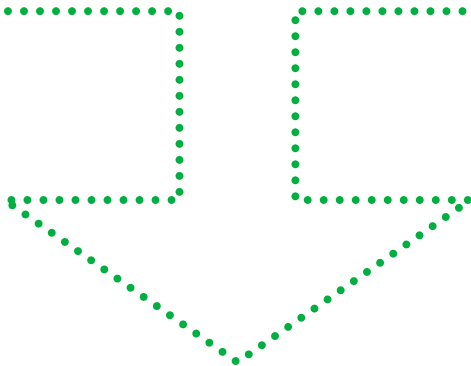
Die Diagnose einer Behinderung ist Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich.

Ein Nachteilsausgleich wird in Beurteilungssituationen angewendet.

Reguläre Lernziele werden beibehalten.

Ein Nachteilsausgleich wird nur im Ausnahmefall gewährt.

(vgl. Bildungsdepartement: Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule)



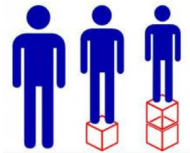
Der SPD muss bei der Frage nach einem Nachteilsausgleich einbezogen werden.



Aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt BehiG) ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann.

Was ist ein Nachteilsausgleich

Als Nachteilsausgleich wird die formale Anpassung der Prüfungsbedingungen von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die das Potential haben, die Lernziele zu erreichen. Reguläre Lernziele werden beibehalten. Individuelle Lernziele im gleichen Fach schliessen einen Nachteilsausgleich aus.



Der Nachteilsausgleich kommt ausschliesslich in Beurteilungssituationen zur Anwendung (Leistungstests, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen, Abschlussprüfungen).

Ob und welche Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler sinnvoll und hilfreich sind, ist stets im Einzelfall und gemäss der Handreichung des Bildungsdepartementes zu beurteilen und in der Volksschule **nur im Ausnahmefall** zu gewähren.

Der Nachteilsausgleich soll fair, verhältnismässig (kein Vorteil), vertretbar (alle Beteiligten können ihn im Konsens vertreten) und kommunizierbar (kurz und verständlich) sein.

Mögliche formale Anpassungen sind beispielsweise: Mündliche statt schriftliche Prüfungsform / Prüfung in einem separaten Raum / besondere Visualisierung des Prüfungsblattes / Assistenz, verdeutlicht einzelne Arbeitsschritte / mehr Zeit.